

99012091261000

Fliegende Bauten, Gebrauchsabnahme beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004819-99012091261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012091261000
Leistungsbezeichnung I	Fliegende Bauten, Gebrauchsabnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	Fliegende Bauten, Gebrauchsabnahme beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 76 (SächsBO) – Genehmigung Fliegender Bauten
- Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) – Baugenehmigungsverfahren
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nummer 17 – Baurecht

Teaser

Sie möchten ein Festzelt oder ein Fahrgeschäft aufstellen und in Betrieb nehmen? Für sogenannte Fliegende Bauten benötigen Sie im Regelfall eine Gebrauchsabnahme der örtlichen Bauaufsichtsbehörde, bevor Sie den Betrieb aufnehmen dürfen.

Volltext

Sie möchten ein Festzelt oder ein Fahrgeschäft aufstellen und in Betrieb nehmen? Für sogenannte Fliegende Bauten benötigen Sie im Regelfall eine Gebrauchsabnahme der örtlichen Bauaufsichtsbehörde, bevor Sie den Betrieb aufnehmen dürfen.

Fliegende Bauten sind nicht ortsfeste bauliche Anlagen, die wiederholt aufgestellt und zerlegt werden, beispielsweise Fahrgeschäfte und Festzelte. Die Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten mit Ausführungsgenehmigung kann von einer Gebrauchsabnahme durch die lokale Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Zur Inbetriebnahme technisch schwieriger Fliegender Bauten, sowie von Tribünen und oder Zelten mit mehr als 75 m² Grundfläche benötigen Sie immer eine Gebrauchsabnahme durch die örtliche Bauaufsichtsbehörde. Achter- und Loopingbahnen, schnell laufende oder neuartige Karusselle, Überschlag und Riesenschaukeln und Riesenrändern mit mehr als 14 Gondeln sind als technisch schwierige Fliegende Bauten einzustufen. Für die Gebrauchsabnahme benötigen Sie das Prüfbuch mit der Ausführungsgenehmigung.

Bei der Gebrauchsabnahme wird geprüft, ob:

Modul

Sachverhalt

- der Bau den Bauvorlagen entspricht
- eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und deren Bestimmungen eingehalten sind
- die Standsicherheit am Aufstellungsort durch Unterpallung, Ballastierung oder Verankerung gegeben ist

Die Gebrauchsabnahme kann auf Stichproben beschränkt werden. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme wird im Prüfbuch vermerkt.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Prüfbuch des Fliegenden Baus mit eingebundener Ausführungsgenehmigung

Voraussetzungen

Die Voraussetzung zur Gebrauchsabnahme liegt vor, wenn der Fliegende Bau:

- ein Prüfbuch mit einer gültigen Ausführungsgenehmigung besitzt
- das Prüfbuch der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zur Prüfung vorgelegt wurde
- rechtzeitig aufgestellt und dies angezeigt wurde

Kosten

EUR 67,00 bis EUR 300,00

Verfahrensablauf

Anzeige, Gebrauchsabnahme

Die Aufstellung eines Fliegenden Baus ist der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuchs sowie der zur Abnahme notwendigen Angaben zum jeweiligen Standplatz (wie Lage, Größe, Topografie/Oberflächenbeschaffenheit; Löschwasserversorgung, gegebenenfalls auch Zufahrten, Zugänge und Notausgänge) und – soweit erforderlich – ergänzender Pläne (wie Übersichts-, Lage- sowie Unterpallungsplan bei hängigem Gelände) rechtzeitig anzuzeigen. In der Anzeige ist auch anzugeben, wann der Fliegende Bau abnahmebereit ist. Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig aufgestellt sein, dass vor Inbetriebnahme die Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann. Bei besonderen oder technisch schwierigen Fliegenden Bauten (wie z.B. Großtribünen, Achterbahnen etc.) oder soweit im

Modul

Sachverhalt

Einzelfall eine Überprüfung der Anlagentechnik erforderlich ist, können auch sachverständige Personen hinzugezogen werden. Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen

1. die Gültigkeit des Prüfbuchs
2. die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauunterlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ausführungsgenehmigung
3. der sichere Aufbau des Fliegenden Baus im Hinblick auf die Bodenverhältnisse vor Ort
4. die ordnungsgemäße Führung und Kennzeichnung der Rettungswege, insbesondere in Zelten mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken. Die Bauaufsichtsbehörde soll den Behörden oder Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit geben, an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen (Brandschutzdienststelle, Ordnungsamt, Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft). Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Bearbeitungsdauer

Je nach Umfang der Prüfungsunterlagen (Prüfbuch) und der Größe des Fliegenden Baus.

Frist

Anzeige: mindestens 2 Wochen vor der Gebrauchsabnahme

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Klage (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal